Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BetreuungsassistentInnen für Demenz gemäß § 87b SGB XI

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest: Eine große und steigende Anzahl pflegebedürftiger Menschen ist auch Demenz erkrankt. Daher muss sich die Ausbildung von Pflege- und Betreuungskräften verstärkt an Berufen orientieren, die sich psychisch kranken Menschen widmen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber Bundesregierung, Arbeitsagentur, Pflegekassen und Einrichtungsträgern für eine fachliche, soziale und finanzielle Angemessenheit der zusätzlichen Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 87 b Sozialgesetzbuch XI (Pflegversicherungsgesetz) einzusetzen.

- 1. Die Freiwilligkeit der Aufnahme einer Qualifikation zur "Betreuungsassistenz" muss auch für LeistungsbezieherInnen von ALG-II gewährleistet sein.
- 2. Arbeitslose aus dem Pflegebereich, die sich für eine Beschäftigung als "Betreuungsassistenz" interessieren, sollen ebenfalls die entsprechende Qualifikation durchlaufen.
- 3. Bei Ablehnung oder Abbruch einer Qualifikation zur "Betreuungsassistenz" durch BezieherInnen von ALG- II darf keine Sanktionierung, Leistungskürzung oder streichung erfolgen.
- 4. Schulungsumfang und Inhalte der Qualifizierung zur "Betreuungsassistenz" müssen mit VertreterInnen aus Demenzforschung / -medizin, Pflegefachschulen und Einrichtungsträgern abgestimmt werden.
- 5. Die Ausschreibung / Vergabe der Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Anbieter muss sich an qualitativen und regionalen Kriterien orientieren. Wirtschaftlichkeit und Preis dürfen nicht das alleinige Entscheidungskriterium sein.

- 6. Die Vergütung der BetreuungsassistentInnen muss sozialversicherungspflichtig, der Qualifikation angemessen und mit der Tarifstruktur von verwandten Berufsgruppen vereinbar sein.
- 7. Die Zusätzlichkeit des Einsatzes von BetreuungsassistentInnen in einer Pflegeinrichtung muss sicher gestellt sein. Die Fachkraftquote von minimal 50 % darf nicht unterlaufen oder aufgeweicht werden.
- 8. Es müssen klare Abgrenzungen zwischen den Tätigkeiten / Zuständigkeiten / Aufgaben der Pflege(fach)kräfte und der BetreuungsassistentInnen sowie ggf. weiterer Fachkräfte in der jeweiligen Einrichtung geben.

Begründung.

Vor dem Hintergrund, dass 60 -70% der BewohnerInnen in stationären Pflegeeinrichtungen eine Demenz aufweisen, ist eine Verbesserung der Personalsituation zwingend notwendig. Diese muss sowohl quantitativ als auch qualitativ stattfinden. Die Beschäftigung von BetreuungsassistentInnen gemäß § 87b Pflegversicherungsgesetz ist nur eine Möglichkeit, die aktuell unzureichende Situation für Pflegkräfte und Pflegbedürftige / BewohnerInnen zu verbessern. Es ist sinnvoll, die Motivation von Langzeitarbeitslosen in diesem Bereich tätig zu werden, zu unterstützen. Die Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen, der Umgang mit pflegbedürftigen und an Demenz erkrankten Menschen ist höchst anspruchsvoll. Demenz beinhaltet eine Kombination von Defiziten in kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung der sozialen und gesellschaftlichen Funktionen führt. Die Vergütung der Betreuungsassistenten für Demenz muss diesen Anforderungen Rechnung tragen. Ein reines Sparmodell mit ungelernten Hilfskräften ist keine Lösung, sondern würde die Situation in der Pflege verschärfen.

Angelika Birk und Fraktion